

NUTZUNGSORDNUNG des Mehrgenerationentreffs der Ortsgemeinde Bilkheim

§ 1 – Allgemeines

1. Es gilt die Hausordnung des Mehrgenerationentreffs (kurz: MGT).
2. Die Räumlichkeiten sind für eine Anzahl von ca. 36 - 40 Personen ausgelegt. Eine höhere Anzahl an Personen kann abhängig von Witterung und Nutzung des Außenbereiches individuell angepasst werden.
3. Es ist ein Benutzungsplan zu führen.

§ 2 – Unentgeltliche Benutzung

1. Der Mehrgenerationentreff steht folgenden Gruppen und Veranstaltungen der Ortsgemeinde in der Regel für Ihre Arbeit unentgeltlich zur Verfügung:
z.B. Gemeinderatsitzungen, Vorstandssitzungen der Dorfvereine, Bildungsangebote, Seniorennachmittage, Mutter-Kind-Gruppen und sonstige dem kulturellen und gemeinschaftlichen Geschehen in der Ortsgemeinde dienliche Veranstaltungen.
2. Kein Raum des MGT darf von einer Gruppe als ausschließlich ihr Eigentum betrachtet werden.
3. Veränderungen von dauerhafter Wirkung und Einbringen von zusätzlichen Mobiliar und Bildern bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.
4. Die Vermietung der Räume zur regelmäßigen Nutzung an Gruppen und Veranstaltungen der Ortsgemeinde Bilkheim geschieht nach Absprache mit Ortsbürgermeister oder den Beigeordneten.

§ 3 – Entgeltliche Nutzung

1. Entgeltliche Nutzung – die entgeltliche Vermietung der oberen Räume des MGT für Familienfeiern, Vereins- und Gruppenfeiern erfolgt durch den Abschluss eines Mietvertrages beim Ortsbürgermeister/Hausmeister. Der Mieter entspricht in jedem Fall dem Veranstalter oder eines Erziehungsberechtigten.
2. Mietberechtigt sind alle ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger, sowie Familienangehörige ersten Grades, aktive Personen von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen, welche am Dorfleben teilhaben und dieses mitgestalten.
Darüber hinaus können weitere Anfragen gestellt werden, welche individuell durch den Bürgermeister und die Beigeordneten angenommen oder abgelehnt werden.
3. Es ist eine Kautions von 100 € zu hinterlegen und bei Aufforderung der Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung zu erbringen.
4. Anmietungen müssen mindestens zwei Wochen vor, frühestens jedoch 18 Monate vor dem beabsichtigten Termin, beim Ortsbürgermeister angemeldet werden.

§ 4 – Reinigung

1. Reinigung – bei der unentgeltlichen und entgeltlichen Nutzung sind die Räume stets besenrein zu hinterlassen. Bei jeder entgeltlichen Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt die Endreinigung (Nassreinigung) durch eine von der Ortsgemeinde bestimmten Reinigungskraft. Der Preis hierfür beträgt bei einem normalen Verschmutzungsgrad 25 €.
2. Müll – welcher durch die jeweilige Nutzung entsteht, ist vom Mieter/Nutzer privat und unaufgefordert zu beseitigen.

§ 5 – Jugendraum

1. Der Jugendraum steht für die Jugendarbeit den Jugendlichen der Ortsgemeinde Bilkheim kostenlos zur Verfügung.
2. Der Jugendraum verfügt über eine eigene Hausordnung, welche von allen Besuchern einzuhalten ist.
3. Im Jugendraum ist, wie im ganzen Haus, das Jugendschutzgesetz zu beachten. Eine aktuelle Ausführung des Jugendschutzgesetzes hängt im Jugendraum aus.

§ 6 – Gebühren

1. Die Benutzungs- und oder Reinigungsgebühren werden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben. Sie sind beim Hausmeister oder Ortsbürgermeister zu erfragen.
2. für die entgeltliche Nutzung gilt (inkl. aller Nebenkosten wie Wasser, Heizung, Strom):

ab Beginn der Nutzung (24Std.) / Schlüsselübergabe	80 €
jeder weitere Tag	50 €

Bilkheim, 01.09.2020

Wilhelm Krings
Ortsbürgermeister